



Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Westliche Innenstadt" Füssen

Auf Grund von § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2411, ber. BGBl. I S. 137), und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert am 26.07.1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl S. 520), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem Abgrenzungsplan vom 27.11.2003 (Maßstab 1:1000) abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und gestaltet werden. Das insgesamt ca. 10,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan vom 27.11.2003 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist der innere Rand der Abgrenzungslinie; soweit diese entlang einer Grundstücksgrenze verläuft, stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Abgrenzungsplan vom 27.11.2003 ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Füssen, den 27.11.2003
Stadt Füssen

gez.

Gangl
Erster Bürgermeister

Die ortsübliche **Bekanntmachung** der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ Füssen erfolgte am 02.12.2003 im Amtsblatt der Stadt Füssen (Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 277).